

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli nazional



18.4091 s Mo. Ständerat (SGK-SR). Krankenkassen. Verbindliche Regelung der Vermittlerprovisionen, Sanktionen und Qualitätssicherung

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 15. Februar 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 15. Februar 2019 die Motion geprüft, welche die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR) am 16. Oktober 2018 eingereicht und der Ständerat am 12. Dezember 2018 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, eine gesetzlichen Grundlage zu schaffen, damit er im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung eine Branchenlösung zur Regelung der Provisionen für allgemeinverbindlich erklären, Änderungen genehmigen sowie Sanktionen bei Nichteinhaltung vorsehen kann. Im Bereich der Zusatzversicherung soll der Bundesrat ebenfalls eine Branchenlösung für allgemeinverbindlich erklären und Sanktionen in Bezug auf das Verbot der telefonischen Kaltakquise, den Umfang der Ausbildung sowie die Pflicht eines sowohl vom Kunden als auch vom Berater unterzeichneten Beratungsprotokolls vorsehen können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 8 Stimmen, die Motion gemäss ihrem Änderungsantrag (siehe Ziffer 4 des Berichts) anzunehmen.

Eine Minderheit (Nantermod, Clottu, de Courten, Pezzatti, Sauter) beantragt, die Motion in der Fassung des Ständerates anzunehmen.

Berichterstattung: Heim (d), Roduit (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Thomas de Courten



1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Erlassentwurf vorzulegen, welcher dem Bundesrat ermöglicht,

- betreffend obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) eine Branchenlösung zur Regelung der Provisionen im Bereich Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) für allgemeinverbindlich zu erklären, Änderungen zu genehmigen sowie Sanktionen bei Nichteinhaltung vorzusehen;
- betreffend OKP und Zusatzversicherung KVG eine Branchenlösung zur Regelung folgender Punkte für allgemeinverbindlich zu erklären sowie Sanktionen bei Nichteinhaltung vorzusehen:
 - Verbot telefonische Kaltakquise;
 - Umfangreiche Ausbildung obligatorisch;
 - Pflicht zu Beratungsprotokoll, von Kunde und Berater unterzeichnet.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. November 2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 12. Dezember 2018 ohne Gegenantrag angenommen.

4 Änderungsantrag der Kommission

Die Kommission beantragt, den Text der Motion wie folgt abzuändern:

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Erlassentwurf vorzulegen, welcher dem Bundesrat ermöglicht,

- betreffend obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und Krankenzusatzversicherungen (nach VVG) in den einschlägigen Gesetzen eine Branchenlösung zur Regelung der Provisionen in beiden Bereichen im Bereich Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) für allgemeinverbindlich zu erklären, Änderungen zu genehmigen sowie Sanktionen bei Nichteinhaltung vorzusehen;
- betreffend OKP und Krankenzusatzversicherung KVG eine Branchenlösung zur Regelung folgender Punkte für allgemeinverbindlich zu erklären sowie Sanktionen bei Nichteinhaltung vorzusehen:
 - Verbot telefonische Kaltakquise;
 - Umfangreiche Ausbildung obligatorisch;
 - Pflicht zu Beratungsprotokoll, von Kunde und Berater unterzeichnet.

5 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit begrüßt das Vorliegen einer breit abgestützten Branchenlösung zur Selbstregulierung und das Bestreben, diese für allgemeinverbindlich zu erklären sowie wirksame



Sanktionen bei Nichteinhaltung vorzusehen. Sie ist jedoch der Ansicht, dass die verbindliche Regelung der Provisionen auch für den Krankenzusatzversicherungsbereich gelten soll, in dem das Provisionsvolumen pro Abschluss und kumulativ viel höher ist als in der Grundversicherung. Nur wenn dieser lukrative Bereich wie von der Branche gewünscht mitreguliert würde, könnten übermässige Provisionen und unerwünschte Telefonanrufe wirkungsvoll unterbunden werden. Ansonsten würden weiterhin Umgehungsmöglichkeiten bestehen, zumal sich Grund- und Zusatzversicherung in der Praxis nicht klar voneinander trennen liessen.

Die Kommissionsminderheit will bei der Regelung der Vermittlerprovisionen wie der Ständerat auf eine Ausweitung auf die Krankenzusatzversicherungen verzichten. Sie macht geltend, dass sich die Krankenzusatzversicherer in einem wettbewerblichen Umfeld bewegen, wo auch Gewinne erlaubt sind. Die Kommissionsminderheit mahnt zu Zurückhaltung in Bezug auf staatliches Eingreifen und sieht im Zusatzversicherungsbereich keine Notwendigkeit für eine Regulierung der Provisionen.